Am 16.5.2020 hat Professor *Dr. Volker H. Peemöller* sein 80. Lebensjahr vollendet. Von 1989–2005 war er Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Prüfungswesen, der Universität Erlangen-Nürnberg (zu seiner Vita und zu seinen zahlreichen Funktionen ausführlich schon *Förschle*, BB 2005, Beil. 3 zu Heft 20, Die Erste Seite). Seine Forschungsgebiete sind weitgespannt: von Rechnungslegung über Abschlussprüfung und Interner Revision bis hin zur Unternehmensbewertung. Bereits seit 2002 ist *Peemöller* Mitglied im Beirat des Betriebs-Berater. In dieser Zeit hat er die Redaktion stets mit Rat und Tat unterstützt. So hat er für den BB diverse Aufsätze, zuletzt zum Thema „Berücksichtigung des Verschuldungsgrads bei der Bewertung von Unternehmen – eine kritische Betrachtung des neuen IDW-Praxishinweises", BB 2018, 2795 ff., verfasst, regelmäßig Urteile im Bereich der Unternehmensbewertung kommentiert und zusammen mit Prof. *Dr. Gerhart Förschle* 2004 in diesem Verlag das BB-Handbuch „Wirtschaftsprüfung und Interne Revision" herausgegeben. Zum 60. Jahrgang des BB schrieb *Peemöller*: „Ich kann mich nicht mit Bestimmtheit erinnern, wann ich das erste Mal einen Betriebs-Berater in Händen hielt. Es mag gut und gerne 40 Jahre zurückliegen. Mein persönlicher Eindruck ist, dass der betriebswirtschaftliche Teil – nur den kann ich fachmännisch beurteilen – an Umfang und Qualität gewonnen hat" (BB 2005, Jubiläumsbeilage, 24). Dieser Qualitätszuwachs ist – ebenso in den nachfolgenden Jahren – u.a. auch Professor *Peemöller* zu verdanken. Dafür möchten Verlag und Redaktion ihm in diesem Heft mit einem Widmungsbeitrag seines Schülers Prof. *Dr. Tobias Hüttche* zur KMU-Bewertung in der DACH-Region ein herzliches Dankeschön sagen. Wir wünschen dem Jubilar noch viele gesunde, glückliche sowie produktive Jahre und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit ihm.

Gabriele Bourgon, Ressortleiterin Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

GRI: Dokument zur Verknüpfung der GRI-Standards mit den Sustainable Development Goals

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) hat am 11.5.2020 ein Dokument veröffentlicht, in dem die Verknüpfung der GRI-Standards mit den Sustainable Development Goals (SDG) diskutiert wird. Das veröffentlichte Dokument soll Unternehmen dabei unterstützen, in ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Anwendung der GRI-Standards gleichzeitig auf die Fortschritte bezüglich der Erreichung der SDG einzugehen. Die vollständige Pressemitteilung ist unter https://www.globalreporting.org abrufbar.

EFRAG: Entwurf einer Stellungnahme zum IASB-Standardentwurf ED/2020/3

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 8.5.2020 den Entwurf einer Stellungnahme zum Standardentwurf ED/2020/3 des International Accounting Standards Board (IASB) „Klassifizierung von Verbindlichkeiten – Verschiebung des Inkrafttretens – Änderungsvorschläge zu IAS 1" veröffentlicht. Aufgrund der COVID-19 Pandemie schlug der IASB in dem am 4.5.2020 veröffentlichten Standardentwurf vor, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an IAS 1 um ein Jahr auf den 1.1.2023 zu verschieben, um den Unternehmen mehr Zeit für die Umsetzung zu geben. Im Stellungnahmeentwurf stimmt die EFRAG den Vorschlägen des IASB zu, da die Vorteile einer Verschiebung die Nachteile überwiegen. Der EFRAG-Stellungnahmeentwurf kann bis zum 25.5.2020 kommentiert werden. Die vollständige Pressemitteilung ist unter www.efrag.org abrufbar.

DRSC: Stellungnahme zu IASB ED/2020/2 zur Bilanzierung von Mietkonzessionen beim Leasingnehmer im Kontext der Coronavirus-Pandemie

In seiner unter www.drsc.de abrufbaren Stellungnahme unterstützt das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) das Ansinnen des IASB und schätzt die vorgeschlagenen Regelungen als pragmatische Lösung für die derzeit bestehenden Herausforderungen für Leasingnehmer ein. Den Leasingnehmern soll mit dem Änderungsentwurf eine, auf im Jahr 2020 fällige Zahlungen limitierte, optionale Befreiung von der Beurteilung, ob eine auf die Covid-19/Corona-Pandemie bezogene Mietkonzession als Leasingmodifikation einzustufen ist, gewährt werden. Die Anwendung dieser optionalen Ausnahmeregelung führt zur Bilanzierung einer Covid-19/Corona-Pandemie-bezogenen Mietkonzession, als ob es sich nicht um eine Modifikation des Leasingverhältnisses handelt. Dadurch entfällt für den Leasingnehmer die Notwendigkeit zur Durchsicht aller Leasing- bzw. Mietverträge, zur rechtlichen Beurteilung einer entsprechenden Mietkonzession und ggf. zur Bestimmung neuer Diskontierungssätze.
(www.drsc.de)

DRSC: BMJV beauftragt DRSC mit CSR-Studie

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat das DRSC mit einer umfangreichen Untersuchung zur nichtfinanziellen Berichterstattung deutscher Unternehmen beauftragt. Die Beauftragung steht im Zusammenhang mit der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags, die dieser anlässlich der Verabschiedung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG) am 8.3.2017 abgegeben hat. Danach wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Ausschuss bis zum 31.12.2021 Bericht über die Überprüfung der Richtlinie auf europäischer Ebene sowie über die mit der Umsetzung der Vorgaben gemachten Erfahrungen deutscher Unternehmen zu erstatten. Die Beauftragung des DRSC erfolgt auf Grundlage von § 342 Abs. 1 Nr. 2 HGB i.V. m. § 5 Abs. 1 des zwischen dem BMJV und dem DRSC geschlossenen Standardisierungsvertrags. Danach bittet das BMJV das DRSC um die Erbringung folgender Leistungen:

(1) die Auswertung einer repräsentativen Erhebung über die offengelegten nichtfinanziellen Informationen der berichtspflichtigen Unternehmen für die Geschäftsjahre 2017–2019 (Horizontalstudie). Bei der Auswertung sollen 15 vorgegebene Aspekte untersucht werden, mit denen sich Aussagen über die Berichtsgüte der Unternehmen im Zeitablauf treffen lassen;
(2) die Durchführung einer Stakeholder-Befragung, bei der Ersteller, Prüfer und Nutzer von nichtfinanziellen Informationen involviert und zu etwaigen, sich aus den Untersuchungsergebnissen nach Ziffer (1) ergebenden Änderungserfordernissen befragt werden sollen;
(3) die Unterbreitung von Vorschlägen für als geeignet angesehene Maßnahmen zur Lösung erkannter Herausforderungen und zur Erhöhung des Wirkungsgrads der CSR-Berichtspflichten auf Grundlage der beiden vorstehenden Ziffern. Hier werden in erster Linie Vorschläge zur Einbringung in die europäische Diskussion erwartet, um nationale Alleingänge zu vermeiden.

Die vorstehenden Leistungen sollen im dritten Quartal 2020 abgeschlossen sein, um die Bundesregierung für die anstehende Diskussion zur Fortentwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung auf europäischer Ebene mit einer soliden Grundlage auszustatten.
(www.drsc.de)